

**Zentraler Wahlvorstand**

14195 Berlin, Rudeloffweg 25/27

(030) 838 – 55110

geschaefsstelle-zwv@zuv.fu-berlin.de

www.fu-berlin.de/zwv

Nr. 18/26 vom 08. Mai 2026

## Bekanntmachung der Neuwahl der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer bis zu zwei Stellvertreterinnen in der Zentralen Universitätsverwaltung (ZUV) der Freien Universität Berlin

Der Zentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o.g. Wahl am

**30. Juni 2026**

durchgeführt wird.

Wahlvorschlagsfrist: 22. Mai 2026 (12 Uhr)

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands. Weitere Informationen und alle gültigen Rechtsgrundlagen finden Sie zudem unter [www.fu-berlin.de/zwv/vorschriften](http://www.fu-berlin.de/zwv/vorschriften)

### **1. Wahl der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der ZUV**

Die nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und ihre bis zu zwei Stellvertreterinnen werden für eine Amtszeit von zwei Jahren vom zuständigen Wahlgremium aus dem Kreis der weiblichen Angehörigen der Freien Universität Berlin gewählt.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Als nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gilt die Bewerberin als gewählt, die die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Als Stellvertreterinnen gelten entsprechend der Anzahl der zu besetzenden Ämter die Bewerberinnen mit den jeweils höchsten Stimmzahlen als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitz des Zentralen Wahlvorstands zu ziehende Los.

### **2. Aktives und passives Wahlrecht**

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des jeweiligen Wahlgremiums (hier die Mitglieder des Wahlgremiums der ZUV). Passives **Wahlrecht** (Wählbarkeit) **besitzt**, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag weibliche Angehörige der Freien Universität Berlin ist.

**Beurlaubte Mitglieder des Frauen- und Gleichstellungsrates** bleiben bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters wahlberechtigt. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

### **3. Wahlvorschläge**

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum Ende der **Wahlvorschlagsfrist** beim Zentralen Wahlvorstand einzureichen. Für das Amt der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten als auch für das Amt der Stellvertreterin sind jeweils gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens eine Bewerberin enthalten und sind auf **Formblättern**, die unter [www.fu-berlin.de/zww/formulare](http://www.fu-berlin.de/zww/formulare) zu finden sind, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen.

Gegen die Entscheidung über die (Nicht-) Zulassung eines Wahlvorschlags kann jede wahlberechtigte Person innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Zentralen Wahlvorstand einlegen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen von dem Vorsitz des Zentralen Wahlvorstands durch Losentscheid festgelegt.

### **4. Stimmabgabe**

Die Wahl erfolgt in der Sitzung des zuständigen Wahlgremiums und wird von diesem selbstständig durchgeführt. Zu dieser Sitzung lädt der Vorsitz des Zentralen Wahlvorstands ein. Die Wahlberechtigten können unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Die Briefwahl ist unzulässig.

### **5. Feststellung des Wahlergebnisses**

Nach Erhalt der von dem zuständigen Wahlgremium zu übermittelnden Wahlergebnissen gibt der Zentrale Wahlvorstand das vorläufige Wahlergebnis bekannt und nach Ablauf der Anfechtungsfrist, der Überprüfung der Wahlunterlagen sowie nach Entscheidung über ggf. eingegangene Wahlanfechtungen dann auch das amtliche Endergebnis.



Demiri  
(Geschäftsstelle des  
Zentralen Wahlvorstands)